Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 ZTG 2019 Begriff

ZTG 2019 - Ziviltechnikergesetz 2019

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1)Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten aufgrund einer staatlich verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind.
2. (2)Ziviltechnikerberufe sind folgende Berufe:
    1. 1.Architekt und
    2. 2.Ingenieurkonsulent.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at